

27. VII. 1915

MF

Freigabe von Bezirken Galiziens für die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge.

Der k. k. Minister des Innern hat unterm 20. Juli 1915 nachstehenden Aufruf erlassen:

Dermalen sind folgende Bezirke Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegeben:

Biala, Dzwiecin, Chrzanów, Zywiec, Nowy Targ, Wadowice, Bochnia, Myślenice, Limanowa, Nowy Sącz, Brzesko, Dąbrowa, Mielec, Kolbuszowa, Pilzno, Kopyyce, Grybów, Strzyżów, Krosno, Stary Sambor und die nicht zum Festungsbereich gehörigen Gebiete der Bezirke Krakau, Wieliczka und Podgórze.

Die Flüchtlinge, die bei Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs-, beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr in diese Bezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Flüchtling, der in einem der vorerwähnten Bezirke seinen ständigen Wohnsitz hatte, erhält, wenn kein Hindernis bezüglich seiner Person in der oberwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über seinen Antrag von der Wiener Polizei-Direktion die für die Heimreise in das Etappengebiet er-

3

forderliche Legitimation zur Benützung der Eisenbahnanstalten für die Heimreise ausgestellt hat, kommt entweder von der Eisenbahndirektion oder von der städtischen Polizeidirektion, welche die Legitimation ausstellt, in der Etappenstation zur Verfügung stehen. 2. Seine Person, die im Verneinlichen Falle der Legitimation für die Heimreise ausgestellt hat, kommt entweder von der Eisenbahndirektion oder von der städtischen Polizeidirektion, welche die Legitimation ausstellt, in der Etappenstation zur Verfügung stehen.